

VSA West

21.11.2007

Verbandsausschluss nach Verstoß gegen Spielsperre

Ein Spieler war zeitlich befristet mit einer Spielsperre für Einzel- und Mannschaftsspiele bundesweit belegt worden. Gleichwohl hat er an einem Turnier in Berlin teilgenommen. Er berief sich darauf, dass ihn der Berliner Veranstalter zu dem Turnier zugelassen habe, weil dieser von der Sperre nichts gewusst habe.

Dieser Einwand wurde als unerheblich zurückgewiesen. Der Spieler wurde für die Dauer eines Jahres aus dem Verband ausgeschlossen, wobei die zuvor ausgesprochene bundesweite Spielsperre als rechtmäßig der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.

Anmerkung:

Die Zulässigkeit von bundesweiten Sperren ist neuerdings in der im Juni 2009 beschlossenen Rechts- und Verfahrensordnung unter § 40 Abs. 3 ausdrücklich geregelt.